

# Code of Conduct – Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner

Leitlinien für verantwortungsbewusstes Handeln des Forschungs-  
und Transferzentrum e.V. an der Westsächsischen Hochschule  
Zwickau

Kornmarkt 1 / 08056 Zwickau

Prof. Dr.-Ing. Matthias Richter  
Vorstandsvorsitzender und wissenschaftlicher  
Direktor

Prof. Dr.-Ing. Mirko Bodach  
Stellv. Vorstandsvorsitzender  
und wissenschaftlicher Direktor

Zwickau, den 17.12.2024

## Vorwort

Der Forschungs- und Transferzentrum e.V. setzt verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln auf allen Geschäftsebenen voraus. Der Vorstand setzt auf eine transparente Unternehmenskultur und einen vertrauensvollen Umgang untereinander sowie mit allen Geschäftspartnern und öffentlichen Interessensgruppen. Jeder Einzelne von uns ist zum verantwortungsbewussten Handeln und zur Einhaltung des geltenden Rechts verpflichtet. Aus diesem Grund verabschiedet der Vorstand des FTZ e.V. diesen Code of Conduct (Verhaltenskodex) für seine Lieferanten und Geschäftspartner. Mit ihm sollen Rechtsverstöße und – risiken vermieden werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern diesen Verhaltenskodex sorgfältig zu lesen und den Inhalt zu einem verbindlichen Maßstab für ihr verantwortungsbewusstes Handeln zu machen.

## Inhalt

Vorwort .....	2
1. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte .....	5
1.1. Zwangs- und Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer .....	5
1.2. Arbeitszeit, Löhne und Sozialleistungen .....	5
1.3. Moderne Sklaverei .....	5
1.4. Ethische Rekrutierung.....	5
1.5. Belästigung und Nichtdiskriminierung.....	6
1.6. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen.....	6
1.7. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion, Frauenrechte und ethische Rekrutierung .....	6
1.8. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern.....	6
1.9. Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Verbot von Zwangsräumung .....	6
1.10. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften .....	7
2. Arbeitsschutz .....	7
3. Unternehmensethik.....	7
3.1. Korruption, Erpressung und Bestechung.....	8
3.2. Datenschutz und Privatsphäre.....	8
3.3. Finanzielle Verantwortung (genaue Aufzeichnungen) .....	8
3.4. Offenlegung von Informationen .....	8
3.5. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht .....	9
3.6. Interessenkonflikte .....	9
3.7. Plagiate und Geistiges Eigentum.....	9
3.8. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen .....	9
3.9. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung.....	10
4. Umwelt .....	10
4.1. Tierschutz.....	10
4.2. Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung .....	10
4.3. Bodenqualität.....	11
4.4. Lärmemission .....	11
4.5. Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien.....	11
4.6. Wasserqualität und Verbrauch .....	11
4.7. Luftqualität.....	11
4.8. Management nachhaltiger Ressourcen, Abfallreduzierung und Recycling .....	12
4.9. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement.....	12
4.10. Dekarbonisierung.....	12
5. Einhaltung des Geschäftspartner Verhaltenskodex .....	13

5.1 Verbindliche Anforderungen an Tier-1-Lieferanten zur Weitergabe von Standards entlang der Lieferkette..... 13

## 1. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Der FTZ e.V. unterstützt die Einhaltung der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ sowie der „Prinzipien des Global Compact“ der Vereinten Nationen. Von unseren Lieferanten erwarten wir, dass diese auch in Übereinstimmung mit allen relevanten Grundsätzen der Menschenrechte handeln, wachsam sind gegenüber Menschenrechtsverletzungen und diese verhindern und abstellen.

### 1.1. Zwangs- und Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer

Wir lehnen jede Form der Zwangs- und Kinderarbeit ab und erwarten dies auch von unseren Lieferanten. Wir gehen keine Geschäfte mit Lieferanten ein, von denen uns bekannt ist, dass sie gegen diesen Grundsatz und geltendes Recht verstoßen.

### 1.2. Arbeitszeit, Löhne und Sozialleistungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die anwendbaren gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit und Entlohnung einhalten.

### 1.3. Moderne Sklaverei

Wir lehnen jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel ab. Das gilt nicht nur für die Zusammenarbeit innerhalb unseres Unternehmens, sondern auch für das Verhalten von und gegenüber Geschäftspartnern. Unsere Lieferanten und Geschäftspartner halten sich an alle geltenden Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in Bezug auf Menschenhandel und Sklaverei.

### 1.4. Ethische Rekrutierung

Unsere Geschäftspartner dürfen potenzielle Beschäftigte nicht über die Art der Arbeit täuschen und von Ihnen Gebühren oder Kosten für ihre Anstellung fordern. Ihre Rekrutierungspraktiken müssen frei von Diskriminierung jeglicher Art sein (z.B. aufgrund von Alter, Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Behinderung).

### 1.5. Belästigung und Nichtdiskriminierung

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Benachteiligung aufgrund des Alters, einer Behinderung, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens, des Zivilstandes oder sonstigen Eigenschaften der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf nicht erfolgen. Sexuelle Belästigung, Beleidigungen sowie aggressive Bemerkungen gegenüber anderen Personen werden nicht toleriert.

### 1.6. Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Geschäftspartner des FTZ e.V. gewährleisten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich friedlich im rechtlichen Rahmen zusammenschließen ohne dass mit Strafen o. ä. gedroht wird.

### 1.7. Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion, Frauenrechte und ethische Rekrutierung

Unsere Geschäftspartner fördern die Chancengleichheit und Gleichbehandlung ihrer Mitarbeitenden ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, Ethnie, politischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Identität und Orientierung, religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters. Diese Grundsätze werden auch bei der Einstellung von Mitarbeitenden beachtet.

### 1.8. Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Die Rechte indigener Völker sowie lokaler Gemeinschaften sollen in der gesamten Lieferkette im Einklang mit der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker“ geachtet, gefördert und geschützt werden.

### 1.9. Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Verbot von Zwangsräumung

Die Aktivitäten unserer Geschäftspartner - einschließlich der Produktion und Verarbeitung von Rohstoffen - sollen natürliche Ökosysteme schützen sowie Veränderung, Entwaldung und Schädigung von Wäldern auf Basis der Identifizierung und Bewirtschaftung natürlicher Wälder

und anderer natürlicher Ökosysteme stoppen. Weiterhin sind weder widerrechtliche Zwangsräumungen durchzuführen noch Land, Wälder oder Gewässer bei Erwerb, Bebauung oder anderweitigen Nutzung derselben widerrechtlich zu entziehen.

#### 1.10. Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Es gilt die Verpflichtung keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte zu beauftragen oder zu nutzen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte die Gefahr besteht, dass das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

## 2. Arbeitsschutz

Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement sowie die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeiter\*innen haben am FTZ e.V. höchste Priorität. Wir führen Arbeitsschutzmaßnahmen gemeinsam mit der Westsächsischen Hochschule Zwickau nach den gesetzlichen Anforderungen durch und gewährleisten die Einhaltung aller geltenden gesundheits-, arbeits- und umweltschutzrelevanten Vorgaben. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und internationalen Standards in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu handeln, sowie für sichere Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen.

## 3. Unternehmensethik

Der FTZ e.V. verpflichtet sich in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen ehrlich und ausgewogen zu handeln und verlangt die Einhaltung dieser Grundsätze auch von seinen Geschäftspartnern. Wir informieren ausführlich in Online- und Printmedien über unsere Forschungsleistungen und tun nichts, was unsere Partner unangemessen beeinflussen könnte. Bei Aufnahme einer Tätigkeit im FTZ unterzeichnet jeder Arbeitnehmer eine Verpflichtung, das Arbeitsprogramm und die dazu gehörenden Ergebnisse geheim zu halten. Alle Informationen und Ergebnisse unterliegen bei uns der Vertraulichkeit und Geheimhaltung. Zwischen Auftraggeber und FTZ wird i.d.R. eine Vereinbarung hinsichtlich Vertraulichkeit und

Veröffentlichung getroffen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in regelmäßigen Belehrungen auf Notwendigkeit und Umfang des vertraulichen Umgangs mit Informationen und Prototypen hingewiesen.

### 3.1. Korruption, Erpressung und Bestechung

Unsere Geschäftspartner halten sich an anwendbare Anti-Korruptionsgesetze und Vorschriften und lehnen jede Form von Bestechung, Diebstahl, Veruntreuung oder Erpressung ab. Geschenke oder Zuwendungen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten und im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten stehen, dürfen nicht angenommen oder gewährt werden.

### 3.2. Datenschutz und Privatsphäre

Der Schutz der Privatsphäre und die Wahrung der Informationssicherheit haben oberste Priorität. Bei Verwendung von persönlichen Daten ist der Schutz der Privatsphäre zu beachten und die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Unsere Geschäftspartner halten sich an anwendbare Datenschutzgesetze und stellen sicher, dass über vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten Stillschweigen bewahrt wird.

### 3.3. Finanzielle Verantwortung (genaue Aufzeichnungen)

Bezüglich der Rechnungslegung werden geltende Gesetze und anerkannte Standards angewendet. Informationen werden präzise, kontinuierlich und zeitnah zur Verfügung gestellt.

### 3.4. Offenlegung von Informationen

Der Geschäftspartner trägt die Verantwortung für die Handhabung aller Informationen, die es während seiner Arbeit erhält oder erstellt. Ist der Geschäftspartner gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der betroffene Auftraggeber, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet. Alle sonstigen Informationen und Ergebnisse unterliegen der Vertraulichkeit und Geheimhaltung.

### 3.5. Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

### 3.6. Interessenkonflikte

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im besten Interesse ihres Unternehmens handeln, ohne dass ihr privates Interesse oder persönliche Gründe die Geschäftsbeziehung beeinflussen. Der FTZ e.V. und seine Geschäftspartner vermeiden jegliche Tätigkeiten, die zu einem Interessenskonflikt zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FTZ e.V. und die des Geschäftspartners führen können.

### 3.7. Plagiate und Geistiges Eigentum

Der Schutz geistigen Eigentums ist für den FTZ e.V. von wesentlicher Bedeutung. Als geschütztes geistiges Eigentum werden alle Produkte geistiger Arbeit bezeichnet. Geistiges Eigentum ist durch Gesetze (z. B. Urheberrecht, Marken- oder Patentrechte) oder als Geschäftsgeheimnis geschützt. Unsere Geschäftspartner und Mitarbeiter werden aktenkundig auf Notwendigkeit und Umfang des vertraulichen Umgangs mit Informationen und Prototypen hingewiesen. Die Aufführung, Verbreitung oder Ausstellung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne entsprechende Erlaubnis und die unerlaubte Vervielfältigung von geschütztem geistigem Eigentum sind untersagt.

### 3.8. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich an alle vorgeschriebenen Ausfuhrkontrollen und Zollgesetze sowie an bestehende wirtschaftliche Sanktionsvorgaben und Embargo zu halten.

### 3.9. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

In unserer Arbeitsumgebung am FTZ e.V. und in der Arbeitsumgebung unserer Geschäftspartner müssen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frei fühlen, bekannte oder mutmaßliche Fehlverhalten zu melden. Jegliche Vergeltung gegen eine Person, die in gutem Glauben einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß meldet, ist strengstens verboten. Die Wahrung der Identität ist zu gewährleisten.

## 4. Umwelt

Der Vorstand des FTZ e.V. ist sich seiner besonderen Verantwortung bei der Einhaltung des Umweltrechts bewusst und stellt sich den aktuellen Herausforderungen des Klimawandels. Umweltschutzrechtliche Vorschriften sind auf allen Geschäftsbereichen und –beziehungen für uns von Bedeutung. Wir erwarten daher von unseren Lieferanten in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Normen und internationalen Standards in Bezug auf die Umwelt zu handeln, Umweltverschmutzung zu minimieren und Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

### 4.1. Tierschutz

Unsere Geschäftspartner sollen die ethisch einwandfreie und artgerechte Behandlung von Tieren unterstützen und fördern. Jegliche Praktiken, die Tieren Schaden zufügen oder ihre Lebensräume zerstören, sind zu vermeiden.

### 4.2. Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Lieferanten sollen Maßnahmen ergreifen, um die Artenvielfalt zu erhalten und negative Auswirkungen auf Ökosysteme zu minimieren. Dies beinhaltet:

- Nachhaltige Landnutzung: Vermeidung von Praktiken, die zu Bodendegradation oder Verlust von Lebensräumen führen.
- Schutz vor Entwaldung: Unterstützung von Initiativen gegen Entwaldung und Förderung nachhaltiger Forstwirtschaft.

### 4.3. Bodenqualität

Lieferanten müssen Maßnahmen implementieren, um die Bodenqualität zu erhalten und Verschmutzungen zu verhindern. Dazu gehören:

- Notfallpläne: Vorbereitung auf mögliche Umweltereignisse, um Bodenkontamination zu vermeiden.
- Verantwortungsbewusste Entsorgung: Verbot der unsachgemäßen Entsorgung von Chemikalien und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

### 4.4. Lärmemission

Lieferanten sind angehalten, Lärmemissionen zu überwachen und Maßnahmen zur Lärmreduzierung zu ergreifen, um die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht zu beeinträchtigen.

### 4.5. Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Energieeinsparung, Energieeffizienz und der Einsatz erneuerbarer Energien stehen bei unseren Geschäftspartnern im Vordergrund. Sie halten sich an vorgegebene Umweltstandards und sind bestrebt den Verbrauch von Energie zu senken.

### 4.6. Wasserqualität und Verbrauch

Unsere Geschäftspartner achten auf einen niedrigen und sorgsamen Wasserverbrauch und sichern zu, dass bei der Produktion entstandenes Abwasser in einen kontrollierten Kreislauf zurückgeführt wird.

### 4.7. Luftqualität

Wir achten in unseren Räumlichkeiten auf eine möglichst hohe Innenraumluftqualität, welche Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Gesundheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kann. Unsere Geschäftspartner sind bestrebt, unsere Bemühungen zu unterstützen und die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen.

#### 4.8. Management nachhaltiger Ressourcen, Abfallreduzierung und Recycling

Unsere Lieferanten achten auf eine verantwortungsvolle Nutzung, Beschaffung und einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Darüber hinaus streben sie eine Abfallreduzierung an, vermeiden unnötige Abfälle und geben recyclebare Rohstoffe in den Kreislauf zurück.

#### 4.9. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Unser Geschäftspartner verpflichtet sich im Umgang mit Chemikalien negative Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesundheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren und natürliche Ressourcen zu schonen. Einsatz, Umgang, Lagerung und Entsorgung von Gefahrstoffen erfolgen nach gegebenen gesetzlichen Vorschriften.

#### 4.10. Dekarbonisierung

Unsere Lieferanten setzen auf eine nachhaltige Mobilität und versuchen durch verschiedene Maßnahmen mobilitätsbedingte Emissionen zu verringern.

## 5. Einhaltung des Geschäftspartner Verhaltenskodex

Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Geschäftspartner Verhaltenskodex sind wesentlich für eine geschäftliche Beziehung zwischen dem FTZ e.V. und seinen Geschäftspartnern. Der Verhaltenskodex wird mit dem Geschäftspartner vereinbart und von ihm anerkannt. Im Falle eines Verstoßes des Geschäftspartners gegen diesen Kodex behält sich der FTZ e.V. das Recht vor, die Geschäftsbeziehung vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze zu kündigen.

### 5.1 Verbindliche Anforderungen an Tier-1-Lieferanten zur Weitergabe von Standards entlang der Lieferkette

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die in diesem Verhaltenskodex festgelegten ethischen, sozialen und ökologischen Standards nicht nur in ihrem eigenen Betrieb umzusetzen, sondern diese auch an ihre Unterlieferanten weiterzugeben und deren Einhaltung sicherzustellen.

**Hiermit bestätigen wir, dass wir dem Verhaltenskodex für Geschäftspartner des FTZ e.V. zustimmen und uns nach ihm richten.**

**Firmenname:** \_\_\_\_\_

**Adresse:** \_\_\_\_\_

**Name und Unterschrift:** \_\_\_\_\_